

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Änderungen am Planischen Papstwahlgesetz.) Anlässlich des letzten Konklaves wurden aus der Mitte der Kardinäle Wünsche laut, einige Bestimmungen des Papstwahlgesetzes „Vacante Sede Apostolica“ Pius' X. abzuändern. Diesen Wünschen Rechnung tragend, verfügte Papst Pius XI. in einem Motuproprio vom 1. März 1922:

1. Um auch Kardinälen, die eine weite Reise nach Rom zurückzulegen haben, die Teilnahme an der Papstwahl zu ermöglichen, ist künftig mit der Eröffnung des Konklaves 15 volle Tage nach dem Sterbetage des Papstes zuzuwarten; das Kardinalkollegium kann diese Wartefrist noch um zwei bis drei Tage verlängern. Nach Verlauf von höchstens 18 Tagen muß aber das Konklave von den anwesenden Kardinälen bezogen werden. In der ersten Versammlung nach dem Tode des Papstes haben die Kardinäle festzusetzen, an welchen Tagen die ersten sechs Trauergottesdienste für den verstorbenen Papst zu halten sind, die letzten drei sind in feierlicherer Weise auf die drei letzten Tage der Wartefrist anzusetzen.
2. Es ist gestattet, daß ein Kardinal statt zwei Begleitern nur einen, der ein Laie sein kann, ins Konklave mitnehme.
3. Die Kardinäle dürfen während des Konklaves die heil. Messe lesen; wer aber aus was immer für einem Grunde nicht zelebriert, hat in der Kapelle des Konklaves bei der offiziellen Messe die heil. Kommunion zu empfangen.
4. Dieses Motuproprio ist in der ersten Hauptversammlung nach dem Tode des Papstes zu verlesen.

(A. A. S. XIV., 145 s.)

(Veräußerung von Weihegeschenken und Wertgegenständen kirchlichen Besitzes.) Im Anschluß an die in der Linzer Quartal-Schrift 1920, S. 140, mitgeteilte Entscheidung der Konzilskongregation vom 12. Juli 1919 (A. A. S. XI., 416) gab dieselbe Kongregation auf Anfrage eines Bischofs unter dem 14. Jänner 1922 folgende Entscheidungen:

1. Ob zur Veräußerung von beweglichen Kirchengütern, die wie immer zu den „res pretiosae“ (cf. can. 1532) zu rechnen sind, stets Apostolische Genehmigung erforderlich ist, wird der Entscheidung der Kommission zur Auslegung des Codex j. c. vorbehalten.

2. Zur Veräußerung von Weihegeschenken (donaria votiva) ist stets Apostolische Genehmigung erforderlich und genügt nicht die Erlaubnis des Bischofs, auch wenn es sich um geringere Werte handelt.

3. Auch wenn der Spender eines Weihegeschenktes freiwillig der Veräußerung zustimmt, muß die Genehmigung des Apostolischen Stuhles eingeholt werden.

4. Ein an einem Altar oder Gnadenbild niedergelegtes Geschenk ist als Weihegeschenk (donarium votivum) anzusehen, wenn nicht der gegenteilige Wille des Spenders anderweitig feststeht.

5. Wenn der Verwaltungsrat einer Kirche oder kirchlichen Anstalt und das Domkapitel in jenen Fällen von Veräußerungen kirchlichen Gutes, wo ihre Zustimmung vom Rechte gefordert ist (vergleiche can. 1532, § 3), verschiedener Ansicht sind, kann der Bischof die mangelnde Zustimmung einer dieser beiden Körperschaften nicht supplieren.
(A. A. S. XIV., 161 s.)

(Annahme von Abgeordneten-Mandaten durch Bischöfe und Priester.) In authentischer Erklärung des can. 139 hat die päpstliche Kommission zur Auslegung des neuen kirchlichen Gesetzbuches unter dem 25. April 1922 entschieden:

1. Kardinäle, Erzbischöfe, Residenzial- und Titularbischöfe dürfen, wo sie de jure nach der Staatsverfassung Sitze in öffentlichen Vertretungskörpern (sogenannte „Birikstimme“) haben und der Heilige Stuhl dies irgendwie (also auch nur stillschweigend) approbiert hat, ohne besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhles ihr Mandat ausüben, wofern sie ihren Amtspflichten durch den Generalvikar oder anderswie genügen; in allen anderen Fällen aber müssen sie eine ausdrückliche Erlaubnis des Heiligen Stuhles einholen.

2. Die Ordinarien sollen Priestern gegenüber, die sich als Kandidaten für Abgeordneten-Mandate in Senaten oder gesetzgebenden Körperschaften aufstellen lassen wollen, mit der erforderlichen Erlaubnis eher zurückhaltend als entgegenkommend sein („potius difficiles quam faciles se praebere debent“).

(A. A. S. XVI., 313.)

(Einschaltung in die Allerheiligen-Vitane.) Anlässlich der dritten Jahrhundertfeier der Propaganda hat der Papst unter dem 22. März 1922 verfügt, daß in der Allerheiligen-Vitane bei der öffentlichen und privaten Verrichtung nach der Anrufung: Ut cuncto populo christiano etc. eingeschaltet werde:

„Ut omnes errantes ad unitatem Ecclesiae revocare, et infideles universos ad Evangelii lumen perducere digneris: Te rogamus, audi nos.“
(A. A. S. XVI., 200 s.)

(Anordnung der Botivmesse für die Glaubensverbreitung einmal im Jahre in jeder Diözese.) Aus demselben Anlaß hat der Papst am gleichen Tage angeordnet, daß in jeder Diözese vom zuständigen Ordinarius einmal im Jahre die Botivmesse De propagatione fidei mit Gloria und Credo vorgeschrieben werde, an einem Tage, dessen Bestimmung jedem Ordinarius überlassen bleibt, jedoch mit Ausschluß der Feste dupl. I. et II. classis, der Dominicae maiores, der Octavae I. et II. ordinis, der Feriae et Vigiliae privilegiatae.
(A. A. S. XVI., 201.)

(Quinquennialberichte der Ordensinstitute an den Apostolischen Stuhl.) Ein Dekret der S. C. de Religiosis vom 8. März 1922 gibt genaue Vorschriften über die Termine, an denen die einzelnen Ordensinstitute den vorgeschriebenen regelmäßigen Bericht an den

Apostolischen Stuhl zu erstatten haben sowie über Inhalt und Form dieser Berichte. Auf die Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht möglich.

(A. A. S. XVI., 161 ss.)

(Wechsel in der Person der obersten Vorsteher und Vorsteherinnen von Ordensgenossenschaften.) Auf die Frage, ob die Gründer oder Gründerinnen von Ordensgenossenschaften jedweder Art das Amt der obersten Vorsteherung der betreffenden Ordensgemeinschaft lebenslänglich beibehalten dürfen, wenn auch die Konstitutionen die Funktionsdauer des Generalobern (der Generaloberin) auf eine bestimmte Zeit beschränken und die Wiederwahl derselben Person innerhalb bestimmter Fristen ausschließen, antwortete die S. C. de Religiosis unter dem 6. März 1922: Nein, es sei denn, daß ihnen dies durch ein besonderes Apostolisches Indult gestattet wird.

(A. A. S. XVI., 163 s.)

(Armutsgeübde und militärische Bezüge der zum Kriegsdienst herangezogenen Ordenspersonen.) In einer Vollversammlung vom 24. Februar 1922 entschied die S. C. de Religiosis eine Reihe von Zweifeln bezüglich der Verpflichtungen des Armutsgeübdes bei Ordensprofessen, die aus ihrer militärischen Dienstleistung während des Krieges Bezüge genossen und teilweise weitergenießen. Auf acht Fragen lauten die Antworten der Kongregation im wesentlichen:

1. Was Ordensprofessen mit feierlichen Gelübden, die nach Maßgabe des *jus commune* abgelegt wurden, gelegentlich ihrer militärischen Dienstleistung bezogen haben oder noch beziehen, gehört zur Gänze ihren Orden, nicht ihnen persönlich.

2. Ordensprofessen mit feierlichen Gelübden, die aus Apostolischem Indult auch nach der feierlichen Profess noch fähig sind, Besitz zu erwerben, können solche Bezüge nur mit ausdrücklicher Erlaubnis und Zustimmung ihres Superior maior sich zueigen machen.

3. Professen mit einfachen, sei es lebenslänglichen, sei es zeitweiligen Gelübden, deren Ordenskonstitutionen jede weitere Erwerbung zeitlichen Besitzes nach der Profess ausschließen, müssen alle diese Bezüge ihrem Orden abführen, wenn sie zur Zeit der militärischen Dienstleistung schon durch Gelübde gebunden waren; sonst aber nicht.

4. Bezüglich solcher Professen mit einfachen, lebenslänglichen oder zeitweiligen Gelübden, deren Ordenskonstitutionen weiteren Erwerb zeitlichen Besitzes nach der Profess nicht ausschließen, ist zu unterscheiden: wenn sie während der militärischen Dienstleistung unter der Verpflichtung der Gelübde verblieben, dürfen sie das, was ihnen von der Besoldung nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienst übrig ist, nicht zu eigen behalten, sondern müssen alles ihren Orden abführen; wenn aber ihre Gelübde während der Militärdienstleistung außer Kraft getreten sind, verbleibt die Besoldung ihr Eigentum, sie sollen aber ihrem Orden einen der Billigkeit entsprechenden Ersatz leisten.

5. Was lebenslängliche Invalidenrenten angeht, ist gleichfalls zu unterscheiden: waren die Ordensprofessen mit einfachen Gelübden

während ihrer Dienstleistung an die Gelübde gebunden, so fällt die Rente dem Orden zu; waren sie während der Dienstleistung von der Verpflichtung der Gelübde frei oder handelt es sich um Angehörige von Ordensgenossenschaften ohne eigentliche Gelübde (im Sinne des can. 673, § 1), so gehört der Rentenbezug ihnen, sie sind aber verpflichtet, ihn ihrem Orden abzuführen, solange sie in demselben verbleiben.

6. Geldbezüge, die mit Kriegsauszeichnungen verbunden sind, fallen dem Orden zu, außer bei solchen Ordenspersonen, die während der militärischen Dienstleistung nicht unter Gelübden standen.

7. Das unter 6. Gesagte gilt auch bezüglich der Prämien, die den Heimkehrern gelegentlich der Demobilisierung als Ehrengabe ausfolgt wurden.

8. Ordenspersonen, die bisher schon über die anlässlich der Kriegsdienstleistung bezogenen Gelder entgegen den vorstehenden Entscheidungen verfügt haben, auch wenn es zugunsten dritter Personen geschehen ist, haben zu restituieren, wenn sie nicht mit der wenigstens vernünftig präsumierten Erlaubnis ihrer Ordensoberen gehandelt haben.

Diese Entscheidungen sind vom Papste unter dem 25. Februar 1922 ausdrücklich bestätigt worden. (A. A. S. XVI., 196 s.)

(**Bücherverbot.**) Das Werk des Kanonikus S. Lequen: *Une mystique de nos jours*. Soeur Gertrude-Marie, religieuse de la Congrégation de Saint-Charles d'Angers wurde mit Dekret des S. Officium vom 17. März 1922 verurteilt. (A. A. S. XVI., 193.)

Das Werk: „Die heiligen Schriften des Alten Bundes“ von Dr. Rivard Schlögl O. Cist., 1. Band, wurde mit Dekret des S. Officium vom 17. Mai 1922 auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt. (A. A. S. XVI., 349.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von Pet. M. Steinen S. J., Valkenburg (L.), Ignatius-Kolleg (Holland).

1. Zum 300 jährigen Jahrestag des heil. Fidelis von Sigmaringen, des ersten Martyrers der Propaganda. Zur feierlichen Begehung dieses Gedenktages hat der Heilige Vater Pius XI. durch Brief vom 7. März d. J. an den hochw. P. General des Kapuziner-Ordens eben diesem Orden gestattet, daß für alle Feiern dieselben Vergünstigungen und Ablässe gelten sollen, die nach der Vorschrift der Ritenkongregation vom 22. Mai 1912 für Triduen oder Oktaven zur Ehre einer Selig- oder Heiligsprechung in Geltung sind (A. A. S. IV. [1921] 418). Von Ablässen kann man gewinnen: Vollkommenen Ablass einmal. Bedingung: Teilnahme an einer solchen Feier, Beicht, Kommunion, Besuch einer Kirche oder eines öffentlichen